

## Abwesenheiten

### 1. Grundsätzliches

Die Eltern benachrichtigen die Schule oder die einzelne Lehrkraft vor dem Unterricht über eine Abwesenheit des Kindes.

**Tel. Nummer Lehrerzimmer: 031 731 48 56**

Der durch Abwesenheiten und Dispensationen verpasste Unterrichtsstoff muss selbstständig aufgearbeitet werden. Schülerinnen und Schüler setzen sich dafür mit ihren Kameradinnen und Kameraden oder mit der zuständigen Lehrkraft in Kontakt.

Für alle Absenzen reichen die Schülerinnen und Schüler eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung ein.

### 2. Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Absenzen gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes. Wenn sich ein Kind im Verlauf des Unterrichtes krank fühlt, **meldet es sich bei der unterrichtenden Lehrkraft ab** und geht nach Hause.
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes

### 3. Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Folgende Absenzen können als entschuldigt anerkannt werden:

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen
- Termine bei der Erziehungsberatung
- bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Für Schnupperlehren ist dem Gesuch der Eltern ein Aufgebot/Bestätigung der zu besuchenden Institution/Firma beizulegen.

Dispensationen auf Gesuch hin sind möglich bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.

### 4. Dispensationen vom Unterricht

Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet **bei der Schulleitung** ein.

### 5. Verspätungen (pro Semester)

- 1. Mal zu spät: Warnung
- 2. Mal zu spät: Telefon an die Eltern
- 3. Mal zu spät: Verweis

### 6. Freie Halbtage (fünf pro Schuljahr)

Diese Selbstdispensation wird in der **Verantwortung der Eltern** wahrgenommen. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Der Bezug ist einzeln oder zusammenhängend möglich:

Wir bitten die Eltern, die Klassenlehrkraft möglichst früh - **grundsätzlich aber am Vortag bis**

**17.00 Uhr**- zu orientieren.

Die Verantwortung für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtes liegt bei Schülern und Eltern!

Der Bezug von Halbtagen ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet.

Für SchülerInnen der gymnasialen Klasse ist der Bezug von Halbtagen dann nicht zulässig, wenn eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung

stattfindet oder an denen der /die SchülerIn einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss. Die entsprechende Klassenlehrkraft führt einen Probenplan.

### **7. Eintrag im Beurteilungsbericht**

Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser

- Dispensationen für Anlässe im Zusammenhang mit der Berufswahl (auch Schnupperlehren)
- Absenzen wegen freier Halbtage
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss

### **8. Strafbare Schulversäumnisse**

Wenn keine annehmbare Entschuldigung der Eltern vorliegt, resp. wenn anzunehmen ist, dass die Eltern ihr Kind schuldhaft nicht zur Schule schicken, erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Richteramt.